

Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

14. Januar 2011  
DK/Me

## **IDW EPS-700 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben zum Entwurf IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen die folgenden Anmerkungen und Vorschläge zu Kapitel 3 „Würdigung beihilferechtlicher Sachverhalte im Rahmen der Abschlussprüfung“.

### **Abgrenzung der Verantwortung zwischen gesetzlichen Vertretern des Mandanten und Abschlussprüfer**

Anmerkung:

Es ist die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mandanten, die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen zu gewährleisten. Die gesetzlichen Vertreter stellen dem Abschlussprüfer die Beihilfen dar und erklären, warum sie von der Zulässigkeit der Beihilfen ausgehen.

Diese Darlegungen der gesetzlichen Vertreter sind Prüfungsgegenstand des Abschlussprüfers. Er stellt grundsätzlich keine eigenen Berechnungen an und nimmt keine eigene rechtliche Beurteilung vor. Der Abschlussprüfer würdigt die ihm vorgelegten Nachweise und Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter.

Besteht das Risiko, dass Beihilfen, die von den gesetzlichen Vertretern als zulässig eingeschätzt wurden, nicht zulässig sind, hat der Abschlussprüfer weitere angemessene Prüfungshandlungen vorzunehmen (eigene Berechnungen, Einholung rechtlichen Rates, ...).

Sitz der Gesellschaft:  
München  
Amtsgericht München  
HRB 83442

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
WP/StB Udo Corzilius

Geschäftsführer:  
WP/StB Prof. Dr. Frank Beine  
WP/StB Manfred Bögle  
StB Marian Farnschlöder  
WP/StB Stefan Fröhlich  
WP/StB Dr. Michael Götzgens  
WP/StB Manfred Gunkel

WP/StB Ulrich M. Hamacke  
WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Kläs  
WP/StB Heiner Kompenhans  
RA/StB Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen  
WP/StB Lutz Meyer  
WP/StB Rainer Plath

WP/StB Prof. Dr. Martin Plendi  
WP/StB Dr. Hans-Rudolf Röhm  
WP/StB Richard Roth  
WP/StB Reinhard Scherpenberg  
WP/StB Dieter Schleroth  
WP Fred Strottmann  
WP/StB Jörg Tosch  
RA Prof. Dr. Otmar Thommes  
RA/StB Dr. Felix Wurm

## Vorschlag:

Wir regen an, die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen gesetzlichen Vertretern des Mandanten und Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen in Kapitel 3 des Entwurfs darzustellen und die folgende Prüfungssystematik in Kapitel 3 des Standards aufzunehmen:

1. Nachweis und Einschätzung durch die Geschäftsführung
2. Würdigung von Nachweis und Einschätzung durch den Abschlussprüfer
3. Weitere Schritte auf der Grundlage von 2.

## Unsicherheiten auf der Tatbestandsseite

### Anmerkung:

Es gibt unseres Erachtens folgende Unsicherheiten auf der Tatbestandsseite:

- Betrauungsakt: Anforderungen an rechtliche Form, Grad der Bestimmtheit, Inhalt und Umfang (unter Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Fragestellung der Leistungsaustauschbeziehung)
- Abgrenzung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Trennungsrechnung: Anforderung an Form und Ausgestaltung, Abgrenzung des empfangenden Unternehmens
- Ermittlung Überkompensation: insbesondere angemessene EK-Rendite und Berücksichtigung von möglichen Quersubventionierungen

Die eher allgemeinen Ausführungen des Altmark-Trans-Urteils und der Entscheidung 2005/842/EG lassen nach unserer Einschätzung Raum für eigenes Ermessen.

## Vorschlag:

Wir regen an, diesbezüglich klärende Darstellungen oder Verweise in den Standard aufzunehmen und etwas zur Ausübung des Ermessens durch den Abschlussprüfer zu sagen.

## Unsicherheiten auf der Rechtsfolgendeite

### Anmerkung:

Es ist nach unserer Einschätzung zu erwarten, dass es zu zahlreichen Einzelfällen von Beihilfen und zu Detailfragen auch der Vergangenheit auf der Tatbestandsseite keine gesicherte Rechtsprechung oder Kommentierung gibt. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Mandant und Abschlussprüfer nicht zu einer gemeinsamen Beurteilung der Zulässigkeit der Beihilfen kommen.

Wir sehen das Risiko, dass der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil auf eine Sachverhaltsbeurteilung stützen muss, die einer anschließenden gerichtlichen Klärung gegebenenfalls nicht standhält.

Mit freundlichen Grüßen

**Deloitte & Touche GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Hamacke

Dirk Krämer